



Abzug für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige im privaten Haushalt ausbildet

Für Lehrlinge oder Lehrtöchter in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige in seinem privaten Haushalt ausbildet, können gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 4 StG ab der Steuerperiode 2002 maximal Fr. 4 000 abgezogen werden. Derselbe Abzug wird auch für Absolventinnen und Absolventen des Hauswirtschaftsjahrs gewährt.

Die Kosten sind zu belegen. Dieser Abzug kann nur bei den Staats- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden.

Der Abzug wird nicht gewährt, wenn bereits ein Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von bis zu 16 Jahre alten Kindern gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG geltend gemacht worden ist.